

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 7. August 2020

Nr. 24

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Baruth/Mark zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG).....	2
1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Luckenwalde zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG).....	3
1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Trebbin zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG).....	4
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Zossen zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG).....	5
Einladung zur 1. öffentlichen/nicht öffentlichen Sondersitzung des Kreistages am Montag, dem 17.08.2020, um 17:00 Uhr.....	8
Gewässerschauen an den Gewässern I. Ordnung	9
6. Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming – Sitzübergang	11

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Baruth/Mark zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG)**1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlicher Vertrag**

Der Landkreis Teltow-Fläming

vertreten durch die Landrätin

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde,

nachfolgend Landkreis genannt,

und

die Stadt Baruth,

vertreten durch den Bürgermeister,

Ernst-Thälmann-Platz 04

15837 Baruth/Mark,

nachfolgend Kommune genannt,

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) am 12.07.2011 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 Bu. d wird ersatzlos gestrichen
2. § 1 Abs. 2 Bu. e wird ersatzlos gestrichen
3. § 4 wird ersatzlos gestrichen

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Luckenwalde, 07.01.2020

Baruth, 09.12.2019

gez. Kornelia Wehlan
Landrätin

gez. Peter Ilk
Bürgermeister

gez. Kirsten Gurske
Stellvertreterin

gez. Michael Linke
Stellvertreter

1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Luckenwalde zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG)

1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlicher Vertrag

Der Landkreis Teltow-Fläming

vertreten durch die Landrätin

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde,

nachfolgend Landkreis genannt,

und

die Stadt Luckenwalde,

vertreten durch die Bürgermeisterin,

Markt 10

14943 Luckenwalde,

nachfolgend Kommune genannt,

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) am 12.07.2011 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

4. § 1 Abs. 2 Bu. d wird ersatzlos gestrichen
5. § 1 Abs. 2 Bu. e wird ersatzlos gestrichen
6. § 4 wird ersatzlos gestrichen

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Luckenwalde, 07.01.2020

Luckenwalde, 09.12.2019

gez. Kornelia Wehlan
Landrätin

gez. Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

gez. Kirsten Gurske
Stellvertreterin

gez. Peter Mann
Stellvertreter

**1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis
Teltow-Fläming und der Stadt Trebbin zur Durchführung der Aufgaben nach
§ 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG)**

1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag

Der Landkreis Teltow-Fläming

vertreten durch die Landrätin

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde,

nachfolgend Landkreis genannt,

und

die Stadt Trebbin,

vertreten durch den Bürgermeister,

Markt 1-3

14959 Trebbin,

nachfolgend Kommune genannt,

ändern den zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) am 12.07.2011 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag wie folgt:

7. § 1 Abs. 2 Bu. d wird ersatzlos gestrichen
8. § 1 Abs. 2 Bu. e wird ersatzlos gestrichen
9. § 4 wird ersatzlos gestrichen

Die Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Luckenwalde, 07.01.2020

Trebbin, 12.12.2019

gez. Kornelia Wehlan
Landrätin

gez. Thomas Berger
Bürgermeister

gez. Kirsten Gurske
Stellvertreterin

gez. Ina Schulze
Stellvertreter/in

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt
Zossen zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des
Kindertagesstättengesetzes (KitaG)**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Der Landkreis Teltow-Fläming

vertreten durch die Landrätin

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde,

nachfolgend Landkreis genannt,

und

die Stadt Zossen,

vertreten durch die Bürgermeisterin,

Marktplatz 20

15806 Zossen,

nachfolgend Kommune genannt,

schließen zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2019 (GVBl. I Nr. 8), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Kommune verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Gewährleistung der Kinder-tagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Im Einzelnen übernimmt die Kommune für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Be-scheiderteilung,
 - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 Ki-taG,
 - c. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kinder-tagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - d. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und

- e. Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.

(3) Die Kommune trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Alle übrigen im KitaG geregelten Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den Landkreis wahrgenommen.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch die in § 1 Absatz 2 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben nicht beschränkt.
- (3) Widerspruchsbehörde für die im Rahmen der Aufgabenübertragung ergangenen Entscheidungen ist der Landkreis. Hilft die Kommune dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Kommune aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Absatz 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Kommune nach § 16 Absatz 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (5) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 des Vertrages genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.
- (6) Der Landkreis behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung der unter § 1 des Vertrages übertragenen Aufgaben und ggf. die Geltendmachung von daraus resultierenden Rückzahlungsansprüchen vor.

§ 3 Kostenerstattung für das notwendige pädagogische Personal

- (1) Der Landkreis erstattet die Kosten für das notwendige pädagogische Personal in Kindertagesstätten und anderen Formen der Kindertagesbetreuung nach § 1 Abs. 4 KitaG, ausgenommen Kindertagespflege, entsprechend des § 16 Absatz 2 KitaG. Die Zahlung ergeht an die Träger der Einrichtungen.
- (2) Zur Bezuschussung gemäß § 16 Absatz 2 KitaG wird das im § 3 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vorgegebene Verfahren angewandt.
- (3) Wird ein Kind in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises betreut, werden der Wohnortkommune des Kindes die gesetzlichen Zuschüsse gemäß Absatz 1 finanziert.

§ 4 Kündigung

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (2) Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
- (4) Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff und §§ 53 ff SGB X geändert werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Februar 2020 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
- (4) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 04.02.2020

gez. Kornelia Wehlan
Landrätin

gez. Kirsten Gurske
Stellvertreterin

Zossen, 12.12.2019

gez. Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

gez. Raimund Kramer
Stellvertreter

**Einladung zur 1. öffentlichen/nicht öffentlichen Sondersitzung des Kreistages am
Montag, dem 17.08.2020, um 17:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im Konferenzsaal, Im Biotechnologiepark 4 (CCB), 14943 Luckenwalde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 4 Mitteilungen der Landrätin
- 5 Ablauf des Auswahlverfahrens 6-4229/20-KT

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Festlegung der Fragen für die Vorstellungsgespräche Stelle Leiter*in 6-4230/20-KT
Rechnungsprüfungsamt
 - 7 Persönliche Vorstellung der Bewerber*innen für die Stelle Leiter*in
Rechnungsprüfungsamt
- Pause von 30 Minuten

Öffentlicher Teil

- 8 Ergebnis des Auswahlverfahren - Stelle Leiter*in Rechnungsprü- 6-4233/20-KT
fungsamt

Luckenwalde, 6. August 2020

Danny Eichelbaum
Vorsitzender des Kreistages

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 6. August 2020

Wehlan
Landrätin

Gewässerschauen an den Gewässern I. Ordnung

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming führt Gewässerschauen an dem Gewässern I. Ordnung und deren Anlagen durch.

Nächste Termine: 15. September und 4. November 2020

Schaubezirke: 17 und 18

Gesetzliche Grundlage: §111 des Brandenburgischen Wassergesetzes

4. November 2020 10:00 Uhr Schaubezirk 17

Bereich: Nuthe mit Königsgraben Luckenwalde und Nieplitz mit Blankensee, Grössinsee und Schiaßer See

Treffpunkt: Zufahrt zum Hochwasserrückhaltebecken Jüterbog von der Herzberger Straße in 14913 Jüterbog

Zu Beginn findet die Beckenschau für das Hochwasserrückhaltebecken Jüterbog statt.

Im Anschluss an die Beckenschau erfolgen punktuelle Besichtigungen von Gewässerabschnitten.

15. September 2020 10:00 Uhr Schaubezirk 18

Bereich: Nottekanal mit Mellensee und Gallunkanal mit Motzener See (Seean- teil im Landkreis TF)

Treffpunkt: Schleuse Mittenwalde im Nottekanal,
(Zufahrtsmöglichkeit über die Zossener Chaussee in Mittenwalde)

Im Anschluss an die Auswertung der Gewässerschau 2019 erfolgt eine Bootsbefahrung des Nottekanals und des Gallunkanals.

Um eine Anmeldung zur Teilnahme an der Bootsbefahrung wird bis zum 1. September 2020 bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming gebeten. Die Anmeldung kann telefonisch unter 03371 6082613 oder per E-Mail über die Adresse WasserBodenAbfall@teltow-flaeming.de erfolgen.

Bitte bringen Sie geeignete Kleidung und Schuhwerk mit. Die erforderlichen Fahrten sind durch die Teilnehmer selbst abzusichern.

Die Gewässerschauen dienen der Feststellung der Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie der Kontrolle von erlaubten Nutzungen am Gewässer.

Eingeladen sind Eigentümer und Anlieger von Gewässern, Inhaber von Nutzungsrechten an Gewässern, die Fischereiausübungsberechtigten sowie Vertreter der in § 111 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz genannten Behörden.

Insgesamt wurden für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming 18 Schaubezirke gebildet.

Eine Kartendarstellung mit der genauen Lage und Abgrenzung der Schaubezirke ist auf den Internetseiten des Landkreises Teltow-Fläming unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.teltow-flaeming.de/de/landkreis/umwelt/gewaesser/gewaesserschau.php>.

Mit der Bekanntgabe des aufgeführten Zeitplanes für die Gewässerschauen in den Schaubezirken der Unteren Wasserbehörde 17 und 18 wird Ihnen gemäß § 111 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung im Rahmen der Gewässerschauen gegeben.

Für die Gewässerschauen in den Schaubezirken 1 bis 16 erfolgen gesonderte öffentliche Bekanntmachungen.

gez. Strahl
Sachgebietsleiter

6. Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming – Sitzübergang**Bekanntmachung vom 29.07.2020**

Der Sitz der Listenvereinigung BVB/FREIE WÄHLER im Wahlkreis 5 ist ab 22. Juli 2020 auf Herrn Hans-Georg Nerlich übergegangen.

Der Abgeordnete Wilfried Rauhut, Wahlkreis 5, Wahlvorschlag der Listenvereinigung Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler (BVB/FREIE WÄHLER) hat auf seinen Sitz verzichtet. Gemäß § 60 Abs. 2 und 3 BbgKWahlG ist dieser Sitz auf die Ersatzperson Hans-Georg Nerlich übergegangen. Die Wahl gilt mit Fristablauf 22. Juli 2020 als angenommen.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 80 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV).

Grosenick
Kreiswahlleiter